

37. Können bezüglich der Frage, ob bei der Annahme eines mangelhaften Werkes ein der Vorschrift des § 640 Abs. 2 BGB. genügender Vorbehalt erklärt ist, frühere und spätere Vorbehalte und Rügen berücksichtigt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1910 i. S. N. (Befl.) w. Sch. (Kl.).  
Rep. VII. 251/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde vom Reichsgericht bejaht.

Aus den Gründen:

„Gerechtfertigt ist der Revisionsangriff, daß das Berufungsgericht die Bedeutung des § 640 Abs. 2 BGB. verkenne. Der Auffassung desselben, daß, weil nach der erwähnten Gesetzesstelle der Vorbehalt bei der Abnahme gemacht werden müsse, frühere Vorbehalte und Rügen nicht in Betracht kämen, spätere Rügen nicht zu berücksichtigen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Sie stützt sich offensichtlich auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, welche zum § 341 Abs. 3 BGB. ergangen sind. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann allerdings der Gläubiger eine Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der Erfüllung vorbehalten hat; ohne solchen Vorbehalt tritt der Verlust des Rechts auf die Strafe kraft Gesetzes ein; frühere oder spätere Vorbehalte sind wirkungslos. Diese dem § 341 gegebene Auslegung beruht wesentlich mit auf der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 337). Deshalb ist daraus, daß in § 341 wie in § 640 vom Gesetze die gleichbedeutenden Ausdrücke „bei der Annahme“ und „bei der Abnahme“ gebraucht werden, noch nicht zu folgern, daß die strengen, für die Vertragsstrafe aufgestellten Grundsätze auch auf den Wertvertrag Anwendung zu finden haben. § 640 Abs. 2 enthält eine dem § 464 BGB. analoge Bestimmung (Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 490). Dem Käufer, welcher eine mangelhafte Sache annimmt, obgleich er den Mangel kennt, stehen Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz auch nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält. Diese Bestimmung hat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits die Auslegung gefunden, daß die Worte „bei der Annahme“ nicht auf ihre buchstäbliche Bedeutung einzuengen sind (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 261).

In § 464 BGB. wie in § 640 bildet den Rechtsgrund für den Ausschluß von Ansprüchen der Verzicht, welcher durch die An- oder Abnahme des fehlerhaften Gegenstandes seitens des Käufers oder Bestellers stillschweigend erklärt wird. Zur Widerlegung dieser Bedeutung

bedarf es einer Willensbetätigung des Annehmenden, die das Gegenteil erkennbar macht. Um diesen Zweck zu erfüllen, ist es nicht notwendig, wie das vorstehend erwähnte Urteil zu § 464 ausführt, daß diese Willensbetätigung in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit der Annahmehandlung steht. Auch vorher erklärte Vorbehalte wahren die Rechte des Annehmenden, wenn sie nur erkennbar aufrecht erhalten werden.

Diese Grundsätze gelten auch für die analoge Bestimmung des § 640 Abs. 2, und dem Berufungsgericht ist deshalb nicht beizutreten, wenn es früheren Vorbehalten und Rügen, lediglich weil sie bei dem von ihm angenommenen Abnahmeakte nicht formell wiederholt sind, die rechtliche Wirksamkeit versagt.“ . . .